



KANTON  
NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion  
**Handelsregisteramt**

# Merkblatt

## Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out)

**Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das Schweizerische Obligationenrecht seit 2008 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Revision zu verzichten (sog. Opting-Out). Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses per 1. Januar 2025 wurden die Bestimmungen zum Opting-Out geändert.**

### I. Grundsatz

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine AG, eine GmbH oder eine Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und Gesellschafterinnen auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre und solange wie die Voraussetzungen für den Verzicht gegeben sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss zwingend eine Revisionsstelle gewählt werden (sog. Opting-In). Zudem haben alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen das Recht, spätestens 10 Tage vor der General- bzw. Gesellschafterversammlung die eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Fall muss die General- bzw. Gesellschafterversammlung ebenfalls eine Revisionsstelle wählen.

Ein rückwirkendes Opting-Out ist seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr möglich. Ein Verzicht auf die eingeschränkte Revision ist nur noch für zukünftige Geschäftsjahre möglich und muss vor Beginn dieses Geschäftsjahres beim Handelsregister angemeldet werden.

Die Erklärung betreffend den Verzicht auf die eingeschränkte Revision kann auch bereits bei der Gründung abgegeben und in der öffentlichen Urkunde festgehalten werden (Art. 62 Abs. 3 HRegV).

### II. Vorgehen

Will eine bestehende Gesellschaft von der Möglichkeit des Opting-Outs Gebrauch machen, hat sie dem Handelsregisteramt die Belege gemäss Seite 2 dieses Merkblatts einzureichen (Art. 62 HRegV). Im Handelsregister werden ein Hinweis zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, eingetragen.

Nach Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gilt, muss die Gesellschaft dem Handelsregisteramt die Löschung der Revisionsstelle anmelden. Die Handelsregisteranmeldung muss vom obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan entsprechend der Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Weitere Belege müssen nicht eingereicht werden.

In der Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024 werden diverse Szenarien zum Opting-Out schematisch dargestellt und erläutert.

### III. Belege

Handelsregister-Anmeldung  
(original unterzeichnet durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan\* entsprechend der Zeichnungsberechtigung)

KMU-Erklärung nach Art. 62 HRegV  
(original unterzeichnet durch ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans)

genehmigte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres, welche vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist (Kopie)

Protokoll betreffend Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon (Kopie)

Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr (Kopie)

Verzichtserklärung aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder das massgebende Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung (Kopie)

evtl. öffentliche Urkunde und neue Statuten, falls die Statuten zwingend eine Revision vorsehen.

---

\* Verwaltungsrat bei der AG, Geschäftsführung bei der GmbH, Verwaltung bei der Genossenschaft

**Kanton Nidwalden**  
**Handelsregisteramt**  
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans  
Telefon +41 41 918 76 90  
[www.nw.ch](http://www.nw.ch)

Stand Merkblatt: Februar 2025